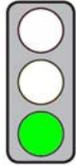


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Die erneute Zulassung von Kraftfahrzeugen (Kfz), die bereits in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll harmonisiert und vereinfacht werden.

Betroffene: Kfz-Halter, Zulassungsbehörden



Pro: (1) Die Harmonisierung und die Vereinfachung der erneuten Kfz-Zulassung stärken den Binnenmarkt. Gebrauchtwagenkäufer können so aus einem größeren Angebot auswählen.

(2) Der gegenseitige Zugriff der Zulassungsbehörden auf ihre Fahrzeugregister erleichtert die Bekämpfung von Fahrzeugdiebstählen.

(3) Die Vereinheitlichung der Zulassungsformalitäten und der Zugriff auf die Fahrzeugregister anderer Mitgliedstaaten senken die Verwaltungskosten der Zulassungsbehörden.

Contra: –

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2012) 164 vom 4. April 2012 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und Rates zur **Vereinfachung der Verbringung von** in einem anderen Mitgliedstaat **zugelassenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Binnenmarktes**

Kurzdarstellung

► Hintergrund

- Kraftfahrzeuge (Kfz) benötigen in den Mitgliedstaaten eine Genehmigung für ihre Inbetriebnahme im Straßenverkehr, die die Identifizierung des Kfz und die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens umfasst („Zulassung“, Art. 2 Abs. 1).
- Auch wenn ein Kfz in einem Mitgliedstaat bereits zugelassen ist (Herkunftsmitgliedstaat), müssen Fahrzeughalter bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat, Grenzgänger, grenzüberschreitend tätige Mietwagenunternehmen und Personen, die ein Kfz in einem anderem Mitgliedstaat leasen, das Kfz häufig dort erneut zulassen, wo sie leben oder wo das Fahrzeug genutzt wird (Bestimmungsmitgliedstaat).
- Durch die erneute Zulassung treten laut Kommission insbesondere folgende Probleme auf:
 - Die Formalitäten für eine erneute Zulassung sind aufwendig und langwierig (Erwägungsgründe 1, 5).
 - In der EU ist nicht geregelt, in welchem Mitgliedstaat ein Kfz zugelassen sein muss (Erwägungsgrund 3).
 - Die Schwierigkeiten bei der Kfz-Zulassung beeinträchtigen den freien Warenverkehr und behindern somit den Binnenmarkt (Erwägungsgrund 1).

► Ziele und Anwendungsbereich

- Um die Funktionsweise des Binnenmarktes für Kfz zu verbessern, sollen die Verfahren zur erneuten Zulassung von Kfz harmonisiert und vereinfacht werden.
- Dadurch können laut Kommission EU-weit 1,4 Milliarden Euro jährlich eingespart werden.
- Zu diesem Zweck soll
 - festgelegt werden, in welchem Mitgliedstaat ein Kfz, das von einem Mitgliedstaat in einen anderen überführt wird, zugelassen werden muss,
 - das Verfahren zur erneuten Zulassung verkürzt werden und
 - der Datenaustausch zwischen den nationalen Zulassungsbehörden erleichtert werden.
- Die Verordnung gilt
 - für alle Kfz mit mindestens zwei Rädern (Art. 1 Abs. 1),
 - nicht für Kfz, die in einem Drittland zugelassen sind (Art. 1 Abs. 2).

► Ort der Zulassung

- Der Bestimmungsmitgliedstaat darf die erneute Zulassung eines im Herkunftsmitgliedstaat bereits zugelassenen Kfz nur dann vorschreiben, wenn der Fahrzeughalter seinen „gewöhnlichen Wohnsitz“ im Bestimmungsmitgliedstaat hat (Art. 3 Abs. 1).

- Als Mitgliedstaat, in dem der Fahrzeughalter seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, gilt (Art. 3 Abs. 2)
 - bei juristischen Personen der Mitgliedstaat, in dem die Hauptverwaltung ist,
 - bei Zweigstellen eines Unternehmens der Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle liegt,
 - bei Geschäftsleuten der Mitgliedstaat, in dem ihr Hauptgeschäftssitz ist,
 - bei anderen Personen
 - der Ort, an dem sie mindestens 185 Tage im Jahr wohnen, oder
 - der Ort ihrer „persönlichen Bindung“, falls sie sich an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten.
- ▶ **Datenaustausch zwischen Zulassungsbehörden**
 - Die Zulassungsbehörden müssen (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang I)
 - die – EU-einheitlich festgelegten – Kfz-Zulassungsdaten nach einem einheitlichem Datensatz in ihren Fahrzeugregistern erfassen und
 - den Zulassungsbehörden anderer Mitgliedstaaten elektronischen Zugang zu diesen Daten gewähren.
 - Für den elektronischen Datenaustausch müssen sie eine EU-weit einheitliche Software verwenden (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Anhang II).
- ▶ **Zulassungsverfahren**
 - Verlegt ein Fahrzeughalter seinen gewöhnlichen Wohnsitz in der EU, muss er sein Kfz innerhalb von sechs Monaten im Bestimmungsmitgliedstaat zulassen. Während dieser Zeit darf der Bestimmungsmitgliedstaat die Nutzung des Kfz nicht einschränken. (Art. 4 Abs. 1)
 - Erhält eine Zulassungsbehörde einen Zulassungsantrag für ein bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kfz, holt sie Informationen bei der Zulassungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates ein und überträgt die Daten in ihr eigenes Register (Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang I).
 - Die Zulassungsbehörde darf zusätzliche Prüfungen nur durchführen, wenn (Art. 4 Abs. 4)
 - Angaben im Register des Herkunftsmitgliedstaates fehlen,
 - die Angaben des Antragstellers von denen im Register des Herkunftsmitgliedstaates abweichen,
 - die technischen Zulassungsbestimmungen des Herkunftsmitgliedstaates nicht mit denen des Bestimmungsmitgliedstaates gleichwertig sind oder
 - technische Untersuchungen aufgrund eines Eigentümerwechsels oder starker Beschädigung des Kfz erforderlich sind.
 - Die Zulassungsbehörde darf die erneute Zulassung verweigern, wenn (Art. 5 Abs. 1)
 - dem Zulassungsantrag nicht die Zulassungsbescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates beigelegt ist,
 - die Zulassungsgebühren nicht entrichtet wurden,
 - eventuelle zusätzliche Prüfungen nicht erfolgreich verlaufen sind oder
 - die eingeholten Informationen darauf hindeuten, dass das Kfz stark beschädigt ist, der Termin der nächsten vorgeschriebenen technischen Untersuchung überschritten ist oder das Kfz oder die Zulassungsdokumente gestohlen sind.
- ▶ **Vorübergehende Zulassung**
 - Ein Halter, der ein im Herkunftsmitgliedstaat bereits abgemeldetes Gebrauchtkfz erworben hat, kann für dessen Überführung in den Bestimmungsmitgliedstaat eine bis zu 30 Tage gültige „vorübergehende Zulassung“ beantragen (Art. 6 Abs. 1).
 - Erhält eine Zulassungsbehörde einen Antrag für eine vorübergehende Zulassung, holt sie Informationen bei der Zulassungsbehörde ein, bei dem es zuletzt zugelassen war (Art. 6 Abs. 2).
 - Eine vorübergehende Zulassung wird ausgestellt, sofern (Art. 6 Abs. 3)
 - die Zulassungsgebühren gezahlt wurden und
 - die eingeholten Informationen nicht darauf hindeuten, dass das Kfz stark beschädigt ist, der Termin der nächsten vorgeschriebenen technischen Untersuchung überschritten ist oder das Kfz oder die Zulassungsdokumente gestohlen sind.
- ▶ **Händlerzulassung**
 - Eine „Händlerzulassung“ erlaubt es Händlern und Werkstätten, Kfz z. B. für Testfahrten grenzüberschreitend im Straßenverkehr zu bewegen (Art. 8 Abs. 4).
 - Die Zulassungsbehörde kann einem Unternehmen eine Händlerzulassung ausstellen, wenn es (Art. 8 Abs. 1)
 - seinen Sitz in ihrem Hoheitsgebiet hat,
 - mit Kfz handelt oder Reparatur- und Wartungsarbeiten an Kfz ausführt und
 - über einen „guten Ruf“ und Fachkompetenz verfügt.
 - Kfz mit einer Händlerzulassung dürfen nicht zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden (Art. 8 Abs. 3).

► **Zukünftige Änderungen durch die Kommission**

- Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV) erlassen, um
 - EU-weit einheitliche Verfahren und Spezifikationen der Software für den elektronischen Informationsaustausch festzulegen (Art. 7 Abs. 4) sowie
 - das Format und das Muster der Händlerzulassung festzulegen (Art. 8 Abs. 5).
- Die Kommission kann delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV) erlassen, um
 - die für die Zulassung notwendigen Fahrzeugdaten (Anhang I) und die Software (Anhang II) an den technischen Fortschritt anzupassen (Art. 10 Abs. 1),
 - die Voraussetzungen zum Erhalt einer Händlerzulassung zu ändern (Art. 10 Abs. 2) und
 - die Gültigkeitsdauer der Händlerzulassung zu ändern (Art. 10 Abs. 3).

Änderung zum Status quo

Bisher gab es keine EU-weite Regelung für die erneute Zulassung von Kfz, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Laut Kommission können aufgrund der gegensätzlichen nationalen Vorschriften der Abbau der Zulassungsformalitäten von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kfz und die Verringerung des administrativen Aufwands nur auf EU-Ebene erreicht werden.

Politischer Kontext

Die Kommission hat in ihrem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 [KOM(2010) 603] vorgeschlagen, die Zulassungsformalitäten für Kfz, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, zu vereinfachen, da sie zu den größten Hindernissen für EU-Bürger gehörten. Auch die Hocharangige Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten („Stoiber-Gruppe“) unterstützte dies 2011 in einer Stellungnahme. Durch eine im März 2011 durchgeführte [Konsultation](#) sieht sich die Kommission ebenfalls zum Tätigwerden aufgefordert.

Stand der Gesetzgebung

04.04.12 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Unternehmen und Industrie
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Binnenmarkt und Verbraucherschutz (federführend), Berichterstatter N.N.
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Verkehrsausschuss (federführend); Ausschuss für Wirtschaft und Technologie; Ausschuss für Angelegenheiten der EU;
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Harmonisierung und die Vereinfachung der Regelungen zur erneuten Kfz-Zulassung erleichtern grundsätzlich den Handel mit gebrauchten Kfz und **stärken** dadurch **den Binnenmarkt**. Denn es sind keine langwierigen und mit Kosten verbundenen Zulassungsverfahren mehr notwendig, welche die Nachfrager davor abschrecken, gebrauchte Kfz in anderen Mitgliedstaaten zu kaufen. Ein stärker integrierter Binnenmarkt intensiviert den Wettbewerb zwischen Gebrauchtwagenunternehmen und vergrößert zugleich sowohl deren Beschaffungs- als auch Absatzmarkt. **Hiervon profitieren** vor allem **die Gebrauchtwagenkäufer, da sie aus einem größeren Angebot wählen** und Kfz in der Tendenz auch günstiger kaufen **können**.

Der gegenseitige Zugriff der Zulassungsbehörden auf ihre Fahrzeugregister erleichtert die Verhinderung und **Bekämpfung von** Fahrzeugkriminalität, insbesondere von **Fahrzeugdiebstählen**. Denn die erneute Zulassung eines gestohlenen Kfz wird durch die vorhergehende elektronische Fahrzeugdatenabfrage deutlich erschwert.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Vereinfachung der erneuten Kfz-Zulassung senkt die Kosten für Bürger und Unternehmen, die ihr Kfz von einem Mitgliedstaat in einen anderen überführen. Dies kommt in besonderem Maße Mietwagenunternehmen zugute, die aufgrund unterschiedlicher saisonaler Nachfrage häufig den Standort ihrer Kfz innerhalb der EU verlegen. Soweit dies zu Preissenkungen bei Mietwagen führt, profitieren hiervon auch Geschäftsreisende und Touristen als Nutzer von Mietwagen.

Die Vereinheitlichung der Zulassungsformalitäten, die Erfassung der Zulassungsdaten nach einem einheitlichem Datensatz **und der elektronische Zugriff auf Fahrzeugregister anderer Mitgliedstaaten senken die Verwaltungskosten der Zulassungsbehörden** und steigern so ihre Effizienz. Denn diese müssen dadurch deutlich weniger Fahrzeugprüfungen durchführen.

Der Verordnungsvorschlag schafft Rechtssicherheit für grenzüberschreitende Berufspendler, die in ihrem Wohnsitzland ein vom Arbeitgeber im Tätigkeitsland zugelassenes Kfz benutzen, und ihre Arbeitgeber. Denn nun wird klargestellt, dass das Kfz nur in dem Land zugelassen sein muss, in dem der Fahrzeughalter seinen „gewöhnlichen Wohnsitz“ hat.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Vernachlässigbar.

Folgen für die Standortqualität Europas

Vernachlässigbar.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU darf nationale Vorschriften angleichen, um Hindernisse für den freien Verkehr von Kfz im Binnenmarkt zu beseitigen (Art. 114 AEUV).

Subsidiarität

Unproblematisch.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Unproblematisch.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Unproblematisch. Die vorgeschlagene Verordnung ersetzt entsprechende Regelungen des deutschen Rechts, insbesondere § 7 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Zusammenfassung der Bewertung

Die Harmonisierung und die Vereinfachung der Regelungen zur erneuten Kfz-Zulassung stärken den Binnenmarkt. Hiervon profitieren die Gebrauchtwagenkäufer, da sie aus einem größeren Angebot wählen können. Der gegenseitige Zugriff der Zulassungsbehörden der Mitgliedstaaten auf ihre Fahrzeugregister erleichtert die Bekämpfung von Fahrzeugdiebstählen, da die erneute Zulassung eines gestohlenen Kfz in der EU erheblich erschwert wird. Die Vereinheitlichung der Zulassungsformalitäten und der Zugriff auf die Fahrzeugregister anderer Mitgliedstaaten senken die Verwaltungskosten der Zulassungsbehörden.